

Prüfungsordnung

zur Anerkennung von staatlich anerkannten Sachverständigen für die Prüfung des Brandschutzes durch die Architektenkammer Nordrhein-Westfalen (PrüfOsaSVBr)

Aufgrund des § 14 Absatz 2 der Verordnung über staatlich anerkannte Sachverständige nach der Landesbauordnung (SV-VO) vom 29.04.2000, zuletzt geändert durch Verordnung vom 17.11.2009 (GV.NRW.S.713) erlässt die Architektenkammer NRW folgende Prüfungsordnung:

§ 1 Nachweise

(1) Folgende Nachweise müssen der Architektenkammer NRW vorliegen:

1. ein schriftlicher Antrag mit Angabe der Mitgliedsnummer der Architektenkammer NRW oder einer Architektenkammer eines anderen Landes der Bundesrepublik Deutschland, wenn es in dem Land der Hauptwohnung, des Geschäftssitzes oder des Beschäftigungsortes der antragstellenden Person ein vergleichbares Anerkennungsverfahren im Sinne des § 4 Absatz 1 SV-VO nicht gibt und sie die weiteren Anforderungen nach der SV-VO erfüllt,
2. ein Lebenslauf mit lückenloser Angabe des fachlichen Werdegangs bis zum Zeitpunkt der Antragstellung,
3. eine beglaubigte Ablichtung der Abschlusszeugnisse der berufsbezogenen Ausbildung; von der Vorlage kann abgesehen werden, wenn die Zeugnisse der Kammer bereits vorliegen,
4. ein Führungszeugnis zur Vorlage bei einer Behörde gemäß § 30 Absatz 5 Bundeszentralregistergesetz (BRZG), das nicht älter als drei Monate sein soll, oder ein gleichwertiges Dokument eines Mitgliedstaates der Europäischen Union,
5. eine Erklärung, dass Versagungsgründe nach § 3 Abs. 4 SV-VO nicht vorliegen,
6. die in Absatz 2 aufgeführten Nachweise über die fachlichen Voraussetzungen (§ 2 Absatz 2 Nummer 5 in Verbindung mit § 3 Absatz 3 und § 13 Nummer 1 SV-VO),
7. die Bescheinigung des Prüfungsausschusses über das Vorliegen der Anerkennungsvo-

raussetzungen nach § 13 Nummern 2 bis 6 SV-VO,

8. ein Nachweis über die Eigenverantwortlichkeit und Unabhängigkeit im Sinne des § 3 Absatz 5 SV-VO,
9. der Nachweis über die Zahlung der Gebühr nach der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung NRW (AVwGebO NRW). Vorschusszahlungen sind vorgesehen.

Zur Einleitung des Verfahrens sind die Nachweise nach den Nummern 1 bis 6 durch die antragstellende Person spätestens bis zum 31. März eines Kalenderjahres einzureichen.

(2) Als Nachweise über die besonderen Voraussetzungen sind alternativ die nachfolgend aufgeführten Unterlagen einzureichen:

1. bei einer Berufserfahrung in der brandschutztechnischen Planung und Ausführung von baulichen Anlagen:

- eine Objektliste, in der die wichtigsten der in den letzten fünf Jahren aufgestellten Brandschutzkonzepte aufgeführt sind. Dazu sind für jedes Bauvorhaben Ort des Bauvorhabens, Bauherrin oder Bauherr zu benennen,
- mindestens drei anspruchsvolle Brandschutzkonzepte zu unterschiedlichen Sonderbauten aus der vorgenannten Objektliste einschließlich der erforderlichen Planunterlagen, die von der Antragstellerin oder dem Antragsteller selbst angefertigt worden sind.

Hat die Antragstellerin oder der Antragsteller die Brandschutzkonzepte unter Leitung einer anderen Person erstellt, so hat diese schriftlich darzulegen, welche wesentlichen Aufgaben die Antragstellerin oder der Antragsteller wahrgenommen hat,

- eine Bescheinigung der Arbeitgeberin oder des Arbeitgebers oder der Auftraggeberin oder des Auftraggebers, aus der hervorgeht, dass die Antragstellerin oder

der Antragsteller das jeweilige Bauvorhaben während der Ausführungsphase verantwortlich betreut hat,

2. bei einer Berufserfahrung in der brandschutztechnischen Prüfung und Überwachung von baulichen Anlagen:

- eine Objektliste, in der die wichtigsten der in den letzten fünf Jahren geprüften Brandschutzkonzepte aufgeführt sind. Dazu sind für jedes Bauvorhaben Ort des Bauvorhabens, Bauherrin oder Bauherr zu benennen,
- mindestens drei anspruchsvolle Brandschutzkonzepte zu unterschiedlichen Sonderbauten aus der vorgenannten Objektliste einschließlich der Prüfberichte sowie der geprüften Brandschutzkonzepte und Planunterlagen, die von der Antragstellerin oder dem Antragsteller geprüft worden sind.

Hat die Antragstellerin oder der Antragsteller die Brandschutzkonzepte unter Leitung einer anderen Person geprüft, so hat diese schriftlich darzulegen, welche wesentlichen Aufgaben die Antragstellerin oder der Antragsteller wahrgenommen hat. Hat sie oder er die Brandschutzkonzepte als Angehörige oder Angehöriger einer Behörde geprüft, kann alternativ dazu eine Bescheinigung der das Bauvorhaben genehmigenden Behörde vorgelegt werden, aus der der Umfang der konkret zu benennenden prüfenden Leistungen hervorgeht,

- eine Bescheinigung der Arbeitgeberin oder des Arbeitgebers oder der Auftraggeberin oder des Auftraggebers, aus der hervorgeht, dass die Antragstellerin oder der Antragsteller das jeweilige Bauvorhaben verantwortlich überwacht hat.

In den Objektlisten müssen Bauvorhaben enthalten sein, die bauliche Anlagen besonderer Art oder Nutzung nach § 54 in Verbindung mit § 68 Absatz 1 BauO NRW sind.

§ 2 Prüfungsverfahren

- (1) Die Architektenkammer NRW prüft das Vorliegen der Anerkennungsvoraussetzungen.

- (2) Das Vorliegen der Anerkennungsvoraussetzungen nach § 13 Nummern 2 bis 6 SV-VO wird durch eine Bescheinigung des Prüfungsausschusses nachgewiesen.
- (3) Der Prüfungsausschuss beschließt über die Zulassung zur Prüfung. Die Prüfung besteht nach Maßgabe der §§ 3 bis 7 aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil.
- (4) Der Prüfungsausschuss kann der Architektenkammer NRW in begründeten Fällen empfehlen, dass bei quantitativ oder qualitativ unzureichenden Unterlagen die Antragstellerin oder der Antragsteller binnen einer bestimmten Frist Unterlagen nachzureichen hat. Über eine Fristverlängerung entscheidet die Architektenkammer NRW nach pflichtgemäßem Ermessen.
- (5) Beschließt der Prüfungsausschuss die Zulassung zur Prüfung, ist das Prüfungsverfahren innerhalb von sechs Jahren ab Zulassung abzuschließen. Andernfalls ist der Antrag auf Anerkennung durch die Architektenkammer NRW abzulehnen.

§ 3 Schriftliche Prüfung

- (1) Die zur Prüfung zugelassene Antragstellerin oder der zur Prüfung zugelassene Antragsteller (Prüfling) wird von der Architektenkammer NRW mit einer Frist von vier Wochen zum Termin für die schriftliche Prüfung geladen.
- (2) Die Prüflinge haben sich vor der schriftlichen Prüfung auszuweisen.
- (3) Der Prüfungsausschuss bereitet die schriftliche Prüfung in fachlicher Hinsicht vor. Er formuliert die Aufgaben, die vornehmlich aus der Praxis kommen sollen. Entsprechend der Bedeutung der staatlich anerkannten Sachverständigen für die Prüfung des Brandschutzes im Baugenehmigungsverfahren müssen die Aufgaben anspruchsvoll sein.
- (4) Unter Aufsicht ist eine schriftliche Prüfung über vier Zeitstunden anzufertigen. Die Aufsicht führt ein Mitglied des Prüfungsausschusses.
- (5) Die schriftliche Prüfung besteht aus Fragen und Aufgaben gemäß der in § 13 Nr. 2 bis 6 SV-VO genannten Bereiche. Der Prüfungsausschuss trifft aus diesen Gebieten eine angemessene Auswahl. Die maximal erreichbare Punktzahl in der schriftlichen Prüfung sowie die Punktzahl der Einzelaufgaben werden den Prüflingen mitgeteilt.

- (6) Für die Bearbeitung sind Hilfsmittel zugelassen, jedoch keine Kommunikationsgeräte.
- (7) Bei Störungen des ordnungsgemäßen Ablaufes der schriftlichen Prüfung kann das aufsichtsführende Mitglied des Prüfungsausschusses:
 1. die Bearbeitungszeit angemessen verlängern,
 2. für einzelne oder alle Prüflinge die erneute schriftliche Prüfung anordnen oder ermöglichen.

Ein Prüfling kann die Störung einer Prüfung nicht mehr geltend machen, wenn seit ihrem Eintritt mehr als ein Monat verstrichen ist.
- (8) Hat sich der Prüfling vor dem schriftlichen Prüfungstermin schriftlich entschuldigt abgemeldet, so ist kein Prüfungsversuch angefallen.

§ 4 Begutachtung der schriftlichen Prüfung

- (1) Das Ergebnis der schriftlichen Prüfung stellt der Prüfungsausschuss nach Beratung fest.
- (2) Erreicht der Prüfling mindestens 60 Prozent der Punkte in der schriftlichen Prüfung, so lädt der Prüfungsausschuss ihn zu einer mündlichen Prüfung ein.
- (3) Erreicht der Prüfling mindestens 70 Prozent der Punkte in der schriftlichen Prüfung, kann der Prüfungsausschuss mit einfacher Mehrheit beschließen, dass auf die mündliche Prüfung verzichtet wird.
- (4) Erreicht der Prüfling nicht die erforderliche Prozentzahl von 60 Prozent der Punkte in der schriftlichen Prüfung, so ist die schriftliche Prüfung nicht bestanden.

§ 5 Mündliche Prüfung

- (1) In der mündlichen Prüfung soll der Prüfling nachweisen, dass er über ein ausreichendes Grundlagenwissen gemäß § 13 SV-VO verfügt.
- (2) Die Prüflinge haben sich vor der mündlichen Prüfung auszuweisen.
- (3) Die mündliche Prüfung ist vor dem Prüfungsausschuss in der Zusammensetzung gemäß § 15 Absatz 2 SV-VO abzulegen.

- (4) Die Prüfung soll die Dauer von 20 Minuten pro Prüfling nicht unterschreiten und in der Regel 30 Minuten nicht überschreiten.
- (5) Dem Prüfling wird die Einladung zur mündlichen Prüfung unter Angabe der Bewertung der schriftlichen Prüfung mindestens vier Wochen vorab mitgeteilt. Die Frist wird durch die Aufgabe zur Post gewahrt. Maßgebend ist das Datum des Poststempels.
- (6) Zu einer mündlichen Prüfung können auch mehrere Prüflinge geladen werden. Auf Antrag findet diese als Einzelprüfung statt.
- (7) Bei der Beschlussfassung sind Stimmenthaltungen nicht zulässig.

§ 6 Nichtbestehen der Prüfung in besonderen Fällen

- (1) Die Prüfung gilt als nicht bestanden, wenn ein Prüfling ohne genügende Entschuldigung:
 1. die schriftliche Prüfung nicht oder nicht fristgerecht abliefern, oder
 2. zum Termin für die mündliche Prüfung nicht erscheint.
- (2) Entschuldigungsgründe müssen unverzüglich gegenüber der Architektenkammer NRW geltend gemacht werden.
- (3) Macht sich ein Prüfling eines Täuschungsversuchs oder eines erheblichen Verstoßes gegen die Ordnung schuldig, kann die aufsichtsführende Person ihn von der Fortsetzung der Prüfung ausschließen. Die Prüfung gilt dann als nicht bestanden.

§ 7 Niederschrift über den Prüfungshergang

- (1) Über den Prüfungshergang ist eine Niederschrift mit folgenden Inhalten anzufertigen:
 1. Ort und Tag der Prüfung
 2. Zusammensetzung des Prüfungsausschusses
 3. Namen und Anwesenheit der Prüflinge
 4. Bewertung der schriftlichen Prüfungen
 5. die Prüfungsthemen in der mündlichen Prüfung und die Bewertung der mündlichen Prüfungsleistung
 6. die Entscheidung des Prüfungsausschusses über die Eignung (§ 14 Absatz 2 SV-VO)

- (2) Die Niederschrift ist von der/dem Vorsitzenden zu unterschreiben und der Präsidentin oder dem Präsidenten der Architektenkammer NRW unverzüglich zuzuleiten.
- (3) Die Niederschrift stellt zugleich die Bescheinigung nach § 13 Satz 2 SV-VO dar.

§ 8

Wiederholung der Prüfung

- (1) Eine Wiederholung der Prüfung ist frühestens zu dem nächsten von der Architektenkammer NRW angebotenen Termin zulässig.
- (2) Erreicht ein Prüfling in der schriftlichen Prüfung nicht die erforderliche Prozentzahl von 60 Prozent der Punkte oder besteht er die mündliche Prüfung nicht, so kann er Wiederholungsprüfungen gemäß § 14 Absatz 2 Satz 3 SV-VO beantragen. Besteht er nach der zweiten Wiederholung die Prüfung nicht, so ist die Anerkennung als staatlich anerkannter Sachverständiger durch die Architektenkammer NRW abzulehnen.
- (3) Wird eine mündliche Prüfung für nicht bestanden erklärt, kann der Prüfungsausschuss den Prüfling von der Wiederholung der schriftlichen Prüfung befreien, wenn mindestens 60 Prozent der möglichen Punkte erreicht worden sind.

§ 9

Abschluss des Prüfungsverfahrens

- (1) Die Entscheidung des Prüfungsausschusses über die Eignung teilt die Architektenkammer NRW der Antragstellerin oder dem Antragsteller mit (§ 14 Absatz 2 SV-VO). Die Entscheidung über die Anerkennung (§ 14 Absatz 1 SV-VO) bleibt davon unberührt.
- (2) Die Einsichtnahme in die Prüfungsunterlagen ist auf Antrag nach Erhalt der Entscheidung über das Prüfungsergebnis zu gewähren. Der Antrag ist innerhalb einer Ausschlussfrist von einem Monat nach Zugang des Prüfungsergebnisses bei der Architektenkammer NRW zu stellen.

§ 10

Prüfungstermine

Die Prüfung soll einmal jährlich stattfinden. Bei Bedarf können weitere Prüfungstermine angeboten werden. Die Entscheidung hierüber trifft die Architektenkammer NRW im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.